

# COVID-19 Unterstützungspaket Salzburger Thermen- und Hallenbadgesellschaften

Richtlinie  
Stand 1. Juli 2021

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden  
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung

Südtiroler Platz 11, Postfach 527, 5010 Salzburg  
Tel: 0662 8042-3798, Fax: 0662 8042-3808  
E-Mail: [wirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:wirtschaft@salzburg.gv.at)



**LAND  
SALZBURG**

---

## **1. Ziel der Förderungsaktion**

- 1.1 Die COVID-19-Krise und die damit einhergehenden vorübergehenden Betriebsbeschränkungen bzw. Betriebsschließungen, wie auch die Umsetzung und Einhaltung des behördlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Hygienekonzepts haben bei den Salzburger Thermal- und Hallenbadgesellschaften zu schweren wirtschaftlichen Folgen geführt.
- 1.2 Die gegenständliche Förderungsaktion hat das Ziel, die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen, die aufgrund ihrer Eigentümerstruktur von dem COVID-19 Hilfspaket des Bundes ausgeschlossen sind, zu erhalten und Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Durch die Unterstützung des Landes Salzburg soll die wirtschaftliche Situation dieser Unternehmen stabilisiert und zudem ein wichtiger Beitrag zur Sicherung von regionalen Arbeitsplätzen sowie zur Erhaltung von essentiellen Tourismus- und Erholungsbetrieben geleistet werden.

## **2. Adressaten der Förderungsaktion**

### **2.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen,**

- a) die ganzjährig ein Thermal- oder Hallenbad inklusive Saunalandschaft und/oder Wellnessbereich betreiben und es sich dabei um eine überregionale, touristische Infrastruktur handelt,
- b) die eine Betriebsstätte im Bundesland Salzburg haben,
- c) die (mittelbar oder unmittelbar) im alleinigen oder im mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen und
- d) die aufgrund ihrer Eigentümerstruktur von der Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) ausgeschlossen sind.

### **2.2 Ausgeschlossen von der Antragstellung sind (in Ergänzung zu den Beschränkungen in den Allgemeinen Richtlinien und sofern dies in der entsprechenden beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage vorgeschrieben ist):**

- a) Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Zentralraum Salzburg haben.
- b) Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden (mit Ausnahme von kleinen und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben).
- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### **3. Gegenstand der Förderungsaktion, Förderbare Kosten**

- 3.1 Gegenstand dieser Förderungsaktion ist die Gewährung eines finanziellen Zuschusses mit dem (vorrangig) zumindest anteilig die Fixkosten, die während der Phase der Betriebsbeschränkungen bzw. der Betriebsschließungen entstanden sind, der betroffenen Unternehmen gedeckt werden sollen.
- 3.2 Die Ermittlung des Liquiditätserfordernisses bzw. der Fixkosten sowie des Umsatzentfalls, welche als Bemessungsgrundlage für einen finanziellen Zuschuss dient, orientiert sich an dem Modell Fixkostenzuschuss I bzw. Fixkostenzuschuss II des Bundes (Betrachtungszeitraum 10 Monate). Das Land Salzburg kann allerdings nur einen Zuschuss zu 75 % des - analog zum Modell des Bundes - berechneten Fixkostenersatzes, gedeckelt mit EUR 400.000,- pro Unternehmen, gewähren (siehe Punkt 4.1).
- 3.3 Für die Ermittlung der Fixkosten sowie des Umsatzentfalls und die Berechnung des finanziellen Zuschusses ist jeweils ein Wirtschafts- und/oder Steuerberater heranzuziehen bzw. sind die Berechnungen von diesem zu bestätigen. Die durch die Beauftragung des Wirtschafts- und/oder Steuerberaters entstehenden Kosten sind von dem jeweiligen Förderungswerber zu tragen.
- 3.4 Der Förderungswerber hat sicherzustellen, dass die beihilfenrechtliche Obergrenze pro Unternehmen des COVID-19 Beihilferahmens nicht überschritten wird.

### **4. Art und Ausmaß der Förderung**

- 4.1 Das Land Salzburg kann eine Gesamtbeihilfe von bis zu EUR 400.000,- pro Unternehmen für die in Punkt 4.2 genannten Maßnahmen zur Deckung der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Schäden in Form von direkten Zuschüssen zur Verfügung stellen.
- 4.2 Die Förderung ist zu verwenden:
  - a) Vorrangig zur zumindest anteiligen Deckung der Fixkosten oder
  - b) zur Überbrückung des eingetretenen Liquiditätsengpasses bzw. zur Überbrückung einer gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität.

### **5. Antragstellung und Verfahren**

- 5.1 Der Förderungsantrag ist schriftlich (d.h. via Fax, Post oder E-Mail) bis spätestens 15.9.2021 bei der Förderungsstelle einzureichen. Die Förderungsgenehmigung durch das Land Salzburg erfolgt bis spätestens 31.12.2021.
- 5.2 Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht binnen der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 5.3 Der Förderungswerber hat die Förderungsstelle unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderungsantrag schriftlich zu informieren.
- 5.4 Zur Prüfung des Förderungsantrages können, der Verschwiegenheit unterliegende, Experten beigezogen werden.
- 5.5 Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Land Salzburg und dem Förderungswerber abgeschlossen wird.

- 5.6 Die Auszahlung erfolgt gemäß den in der Förderungsvereinbarung zwischen dem Land Salzburg und dem Förderungsnehmer vereinbarten Bestimmungen.
- 5.7 Es wird darauf hingewiesen, dass Einzelbeihilfen über EUR 100.000,- innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung auf der TAM-Website der Europäischen Kommission zu veröffentlichen sind.

## **6. Mehrfachförderungen**

Eine Förderung des Landes Salzburg im Rahmen dieser Richtlinie kann nur in Anspruch genommen werden, sofern der Förderungswerber keine finanziellen Zuschüsse des Bundes für den in Punkt 4.2 genannten Zweck erhalten hat.

## **7. Pflichten des Förderungsnehmers**

- 7.1 In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer u.a.:

Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

- 7.2 Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung:

Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: [www.salzburg.gv.at/datenschutz](http://www.salzburg.gv.at/datenschutz)

## **8. Einstellung und Rückerstattung der Förderung**

Die zuerkannte Förderung wird eingestellt (d.h. der Anspruch auf noch nicht geleistete Teilzahlungen entfällt) und bereits erhaltene Förderungsbeiträge sind von dem Förderungsnehmer über Aufforderung durch die Förderstelle unverzüglich zurückzuerstatten, wenn

- a) zur Erlangung der Förderung über wesentliche Umstände des geförderten Vorhabens unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden, oder
- b) das geförderte Vorhaben nicht gemäß dieser Vereinbarung bzw. der Förderungsrichtlinie umgesetzt wird, Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind

und/oder der Förderungsgeber über Änderungen in der Umsetzung nicht informiert wird, oder

- c) Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt bzw. erteilt werden oder Überprüfungen nicht ermöglicht und Auskünfte nicht erteilt werden, sofern eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder
- d) über das Vermögen der Förderungsnehmerin innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der geförderte Betrieb auf Dauer eingestellt wird, oder
- e) sonstige in dieser Förderungsvereinbarung oder in der Förderungsrichtlinie festgelegten Förderungsbedingungen und Verpflichtungen der Förderungsnehmerin nicht eingehalten werden, oder
- f) dies aufgrund des EU-Beihilfenrechts erforderlich ist.

## **9. Rechtsgrundlagen, Geltungsdauer, Sonstiges**

- 9.1 Diese Richtlinie wird nach Art 107 (3) b) AEUV (Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates) gemäß Mitteilung der Kommission „Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“<sup>1</sup> notifiziert.
- 9.2 Die Beihilfe kann erst gewährt werden, wenn die Rechtsgrundlage von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.
- 9.3 Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Landes Salzburg wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
- 9.4 Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 9.5 Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten von 1.7.2021 bis 31.12.2021 bzw. bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets.

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020, C(2020)1863 (ABl. C91I vom 20.3.2020, S.1); Mitteilung der Kommission vom 3. April 2020, C(2020)2215 (ABl. C112I vom 4.4.2020, S.1-9).